

Beispiel zahlreicher moderner Zahlungsverträge folgend ¹⁾, sehen ferner sämtliche Verträge Regierungsausschüsse als Organe zu ihrer Durchführung vor ²⁾).

Als Folge der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich sind die Verrechnungsabkommen des *Deutschen Reiches* mit der *Tschechoslowakei*, *Griechenland*, *Jugoslawien*, *Italien*, *Bulgarien*, den *Niederlanden*, *Schweden*, *Norwegen*, *Rumänien*, *Litauen*, *Uruguay*, der *Schweiz*, *Chile*, *Großbritannien*, *Finnland*, *Syrien-Libanon*, *Frankreich* und der *Türkei* durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen oder Regierungsausschüsse bzw. der deutschen Verrechnungskasse mit der jugoslawischen und bulgarischen Nationalbank auf das Land Österreich mit der Wirkung ausgedehnt worden, daß — abgesehen von Übergangsvorschriften — fortan für den Zahlungsverkehr zwischen diesen Ländern und dem Land Österreich nur noch die für den Zahlungsverkehr mit dem übrigen Reichsgebiet geltenden Bestimmungen maßgebend sind ³⁾.

III. Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge

Die anlässlich des Insull-Falls ⁴⁾ zwischen der griechischen und amerikanischen Regierung entstandene Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Art. I des griechisch-amerikanischen Auslieferungsvertrages vom 6. Mai 1931 ⁵⁾ ist durch ein zwischen den beiden Staaten am 2. September 1937 unterzeichnetes *Protokoll* ⁶⁾ beseitigt worden, das allgemeinere Bedeutung insofern beanspruchen kann, als die fragliche Klausel des griechisch-amerikanischen Vertrages:

»Provided that such surrender shall take place only upon such evidence of criminality as according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial if the crime or offense had been there committed«

sehen, in jüngster Zeit abgeschlossen worden zwischen *Italien* und den *Niederlanden* (für den Handelsverkehr zwischen Italien und den überseeischen niederländischen Besitzungen) am 31. 12. 1937 (*Gazetta Ufficiale* 1938, S. 2513), zwischen *Griechenland* und *Finnland* am 17. 11. 1937 (*Finlands Författningssamlings Fördragsserie* 1937 Nr. 42; *Ephemeris I* 1938, S. 69), zwischen *Griechenland* und *Lettland* am 15. 1. 1938 (*Likumu* 1938 Art. 26; *Ephemeris I* 1938, S. 621), zwischen *Griechenland* und *Estland* am 25. 11. 1937 (*Riigi Teataja* 1938 Art. 1; *Ephemeris I* 1938, S. 195) und zwischen *Estland* und der *Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion* am 13. 1. 1938 (*Riigi Teataja* 1938 Art. 97; *Moniteur Belge* 1938, S. 604).

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Bd. VII, S. 571 Anm. I, 871.

²⁾ Art. 6 des französisch-jugoslawischen, Art. 13 des belgisch-jugoslawischen, Art. 4 des französisch-rumänischen, Ziff. 3 des französisch-lettischen, Art. 8 des französisch-italienischen Vertrages.

³⁾ Reichssteuerblatt 1938, S. 536, 544, 552, 568, 584, 615, 622, 640, 648, 664, 672, 772.

⁴⁾ Siehe dazu diese Zeitschr. Bd. IV, S. 618 ff.

⁵⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 855.

⁶⁾ Executive Agreement Series Nr. 114.

in fast derselben Form in allen amerikanischen Auslieferungsverträgen wiederkehrt ¹⁾ und die in ihm für maßgebend erklärte Auslegung mit der schon bisher von der amerikanischen Regierung vertretenen Auffassung ²⁾ übereinstimmt. In dem Protokoll heißt es:

»The final clause of Article I of the Treaty of Extradition concluded on May 6, 1931, between the United States and Greece, shall, from and after this date, be understood to mean that the court or magistrate considering the request for extradition shall examine only into the question of the sufficiency of the evidence submitted by the demanding Government to justify the apprehension and commitment for trial of the person charged; or in other words, whether the evidence discloses probable cause for believing in the guilt of the person charged. It is further understood that the quoted treaty provisions do not signify that the court or magistrate is authorized to determine the question of the guilt or innocence of the person charged.«

Eine Möglichkeit, die Beobachtung des Spezialitätsgrundsatzes durch den ersuchten Staat zu kontrollieren, ist in den *Verträgen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen* vorgesehen, die am 14. April 1934 zwischen der *Tschechoslowakei* und *Albanien* ³⁾ und am 19. November 1937 zwischen der *Schweiz* und *Polen* ⁴⁾ abgeschlossen worden sind. Art. 11 Abs. 3 des schweizerisch-polnischen Vertrages (entsprechend Art. 13 Abs. 2 des tschechisch-albanischen Vertrages) bestimmt:

»Der Staat, der die Auslieferung erwirkt oder das Einverständnis im Sinne von Buchstabe a erhalten hat, wird den ersuchten Staat auf Verlangen vom Endergebnis der Verfolgung benachrichtigen und ihm im Falle der Verurteilung eine Ausfertigung des Erkenntnisses übermitteln.« ⁵⁾

Einen Sonderfall der Rechtshilfe betrifft das am 6. Oktober 1936 zwischen den *Vereinigten Staaten von Amerika* und *Mexiko* abgeschlossene, am 19. Juni 1937 ratifizierte *Abkommen über die Wiedererlangung und die Rückgabe gestohlener oder sonst entwendeter Motorfahrzeuge, Schleppdampfer, Flugzeuge oder Teile derselben* ⁶⁾, nach dem die Behörden des einen Staates auf Ersuchen des anderen alles Erforderliche veranlassen werden, um derartige auf ihrem Gebiet befindliche, nach den Mitteilungen des ersuchenden Staates auf seinem Gebiet entwendete Fahrzeuge sicher-

¹⁾ Vgl. dazu diese Zeitschr. Bd. VI, S. 336; Bd. VII, S. 872 Anm. 4.

²⁾ Vgl. dazu die in dieser Zeitschr. Bd. IV, S. 619 abgedruckte Note der amerikanischen an die griechische Regierung.

³⁾ Rat. II. 4. 1938: Slg. d. Ges. u. VO. des tschechosl. Staates 1938 Art. 90.

⁴⁾ Bundesbl. 1937, S. 442.

⁵⁾ Eine ähnliche Vereinbarung ist bereits in Art. 7 des von der Schweiz mit der Türkei am 1. 6. 1933 abgeschlossenen Auslieferungs- und Rechtshilfevertrages (Eidg. Ges. Slg. 1935, S. 294) getroffen.

⁶⁾ U. S. A. Treaty Series Nr. 914; Diario Oficial (Mexiko) II Nr. 20 v. 23. 7. 1937, S. 1.

stellen und den von der ersuchenden Behörde bezeichneten Personen herauszugeben.

Die lange Reihe der von *Großbritannien* abgeschlossenen Abkommen über den freien Zutritt der Staatsangehörigen des Vertragspartners zu den Gerichten, ihre Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten, ihre Gleichstellung mit den Inländern in bezug auf das Armenrecht und den Ausschluß der Schuldhaft ¹⁾ ist durch ein Abkommen mit den *Niederlanden* vom 21. Mai 1937 ²⁾ und durch ein Abkommen mit der *Schweiz* vom 3. Dezember 1937 ³⁾ fortgesetzt worden.

Japan hat durch Notenwechsel vom 16. April/12. Mai 1937 mit der *Schweiz* ⁴⁾ für Strafsachen und durch Notenwechsel vom 5. Oktober 1937 mit *Italien* ⁵⁾ für Zivil- und Strafsachen gegenseitige Rechtshilfe für die »Zustellung gerichtlicher Aktenstücke und die Vollziehung von Ersuchschreiben zu Beweis Zwecken« vereinbart ⁶⁾.

VI. Sonstige Abkommen

Am 2. April 1938 ist die *Internationale Konvention über den Gebrauch des Rundfunks im Interesse des Friedens* ⁷⁾, die nach jahrelangen Vorbereitungen ⁸⁾ am 23. September 1936 in Genf unterzeichnet worden war, in Kraft getreten. Die Konvention, die zur Zeit für *Australien, Brasilien, Burma, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Indien, Luxemburg, Neu-*

¹⁾ Nach einer Erklärung des britischen Außenministers vor dem Unterhaus vom 2. II. 1937 (Parl. Deb., Commons, Vol. 328, Sp. 756) hat Großbritannien derartige Abkommen geschlossen mit Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irak, Italien, Jugoslawien, Litauen, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Spanien, Schweden, der Tschechoslowakei, der Türkei und Ungarn.

²⁾ Cmd. 5490. ³⁾ Cmd. 5658. ⁴⁾ Eidg. Ges. Slg. 1937, S. 639.

⁵⁾ Gazzetta Ufficiale 1938, S. 2051.

⁶⁾ Vgl. zu der entsprechenden japanisch-dänischen Vereinbarung vom 16./23. 7. 1936 diese Zeitschrift Bd. VII, S. 125.

⁷⁾ S. d. N. C. 399 M. 252. 1936. XII.

⁸⁾ In Verfolg einer polnischen Anregung auf der Abrüstungskonferenz wurde das Institut für geistige Zusammenarbeit in Paris im November 1931 von der Völkerbundsversammlung damit beauftragt, die Möglichkeiten einer Verbesserung der internationalen Beziehungen durch das Mittel des Rundfunks zu untersuchen. Anfang 1934 wurde den Regierungen ein erster Konventionsentwurf übersandt, dem nach Eingang der Bemerkungen ein zweiter und dritter folgten. Letzterer lag der Konferenz zugrunde, die am 17. 9. 1936 in Genf zusammentrat und mit der Annahme des Konventionstextes endete (vgl. den Bericht Lavals an den Völkerbundsrat vom 20. 1. 1936: S. d. N. Journ. Off. 1936, S. 64). Auf der Konferenz, zu der auch die Nichtmitgliedstaaten des Völkerbundes eingeladen wurden, waren 25 europäische und 12 außereuropäische Staaten vertreten. Von den Großmächten fehlten Deutschland, Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika. Italien zog sich in Folge der durch den abessinischen Konflikt entstandenen Lage vor Beendigung der Konferenz von ihren Arbeiten zurück, erklärte sich jedoch mit ihren Zielen einverstanden und drückte den Wunsch aus, »que la rédaction définitive de tous les documents issus des travaux de la Conférence permette d'assurer, en son temps, le plus grand nombre d'adhésions à cette Convention, qui est la première